

8. Kann die gegen einen ausgeschiedenen Genossenschaftler laufende Verjährung bloß durch Rechtshandlungen gegen die in voller Wirksamkeit fortbestehende Genossenschaft, oder auch durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren der aufgelösten Genossenschaft oder die Konkursmasse unterbrochen werden?

Vereinigte Civilsenate. Urth. v. 14. Januar 1882 i. S. Stadt L.
(Kl.) w. G. (Bekl.) Rep. II. 217/81.

- I. Handelsgericht Würzburg.
- II. Oberlandesgericht Bamberg.

Durch Urtheil des Reichsgerichtes vom 29. Juni 1880 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 Nr. 5 S. 9) wurde unter Vernichtung eines Urtheiles des Handelsappellationsgerichtes Nürnberg, welches die Klage als verjährt abgewiesen hatte, die Sache zur wiederholten Aburtheilung an das Oberlandesgericht Bamberg verwiesen. Dieses wies gleichfalls die Klage als verjährt zurück, weshalb nach den Bestimmungen der bayerischen

Prozessordnung die Sache vor die vereinigten Zivilsenate gebracht wurde, welche auch dieses Urteil vernichteten aus folgenden

Gründen:

... „Säht man sich bei Auslegung von §. 64 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 bloß an den Wortlaut und geht dabei davon aus, daß die Worte „fortbestehende Genossenschaft“ in Abs. 1 in strengem Gegensatz zu der aufgelösten Genossenschaft, von welcher in Abs. 2 die Rede ist, zu nehmen seien, so kann man allerdings zu der vom Appellrichter angenommenen Ansicht gelangen, daß dem ausgeschiedenen Genossenschaftler gegenüber eine Unterbrechung der Verjährung durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren der aufgelösten Genossenschaft, bezw. deren Konkursmasse nicht herbeigeführt werden könne.

Allein eine solche Auslegung erscheint mit dem Zwecke des Gesetzes unvereinbar und kann als dem Willen desselben entsprechend nicht erachtet werden.

Nach §. 12 Abs. 1 und §. 51 Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes kann, abgesehen vom Falle, wo die Eröffnung eines Konkurses nicht erfolgen kann, der Genossenschaftsgläubiger die Solidarhaft der einzelnen Genossenschaftler nur in Anspruch nehmen, falls der Konkurs gegen die Genossenschaft durchgeführt ist und sich dabei ein Ausfall für die im Konkurse geltend gemachte Forderung ergeben hat. — Die allgemeinen Rechtsgrundsätze würden dazu führen, daß eine Verjährung erst von dem Zeitpunkte an laufen könnte, wo der Ausfall im Konkurse sich ergibt, also das Klagerrecht entsteht.

Wenn trotzdem das Gesetz (§. 63) die für fraglichen Anspruch bestimmte zweijährige Verjährungsfrist schon beginnen läßt mit dem Eintrage des Ausscheidens eines Genossenschaftlers oder der Auflösung der Genossenschaft in die betreffenden Register, also zu einer Zeit, wo ein Klagerrecht gegen den einzelnen Genossenschaftler noch gar nicht besteht, so mußte es selbstverständlich auch die Mittel gewähren, diese Verjährung in anderer Weise, als durch eine Klage gegen den Genossenschaftler zu unterbrechen. In diesem Sinne sind die Bestimmungen des §. 64 a. a. D. gegeben; sie sollen den Gläubiger in die Lage setzen, sich unter allen Umständen gegen fragliche Verjährung dadurch zu schützen, daß er der Genossenschaft gegenüber die erforderliche Diligenz in Geltendmachung seiner Rechte bewährt.

Mit diesem Zwecke des Gesetzes stände es im offensten Widerspruche, wollte man den §. 64 dahin auslegen, daß im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Genossenschaftlers die Verjährung nur durch Rechtshandlungen gegen die in voller Wirksamkeit fortbestehende Genossenschaft unterbrochen werden könnte, denn es würde sich hieraus ergeben, daß in Fällen, wo während der zweijährigen Verjährungsfrist die Genossenschaft sich auflöst (§. 34 a. a. D.), vom Zeitpunkte der Auflösung an eine Unterbrechung der Verjährung überhaupt nicht mehr möglich, also der Gläubiger geradezu rechtlos wäre.

Wenn man, um darzuthun, daß eine Unterbrechung der Verjährung dem Genossenschaftler selbst gegenüber nicht unmöglich sei, auf §. 231 C.B.O. und die Bestimmungen einzelner Partikulargesetze hinweist, so ist zu bemerken, daß nur der Rechtszustand zur Zeit des Erlasses fraglichen Bundesgesetzes maßgebend sein kann und zweifellos damals, wenn nicht in allen, doch in sehr vielen derjenigen Rechtsgebiete, für welche das Bundesgesetz Geltung haben sollte, eine Unterbrechung der Verjährung durch Rechtshandlungen des Gläubigers bei suspensiv bedingten oder betagten Forderungen völlig unmöglich war. Jedenfalls erscheint zweifellos, daß bei den Bestimmungen des §. 64 a. a. D. eine solche Möglichkeit nicht ins Auge gefaßt war, dieselbe daher auch bei Auslegung dieser Bestimmungen nicht maßgebend in Betracht kommen kann.

Daß eine Auslegung, welche zu dem vorbezeichneten Ergebnisse führt, dem Willen des Gesetzes nicht entsprechen könne, ist klar, wird jedoch noch zweifelloser, wenn man die Geschichte der Entstehung des §. 64 a. a. D. ins Auge faßt, aus der sich zugleich erklärt, wie die mangelhafte Fassung desselben entstanden ist.

Die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über die Verjährung der Klagen gegen die Genossenschaftler (§§. 63—66), welche aus dem Gesetzesvorschlage von Schulze-Delitzsch unverändert und ohne nähere Diskussion in das preußische Gesetz vom 27. März 1867 und in das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 übergingen, sind nach Inhalt und Form den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschaftler (Art. 146—149) nachgebildet. So giebt §. 64 des Genossenschaftsgesetzes die Bestimmungen in Art. 148 H.G.B. mit der einzigen Änderung, daß in Abs. 1 eine Verneinung in

eine Bejahung umgewandelt ist und in Abs. 2 die Worte beigelegt sind: „beziehungsweise gegen die Konkursmasse“.

In Art. 148 H.G.B. sind die beiden Fälle, wo ein Gesellschaftler ausscheidet, dennoch aber die Gesellschaft fortgesetzt wird (Art. 127), und wo die Gesellschaft sich auflöst und in Liquidation tritt, getrennt, weil sie verschiedenen Grundsätzen unterworfen werden, nämlich im ersten Falle der Satz gelten soll, daß Rechtshandlungen gegen die Gesellschaft als solche die Verjährung den einzelnen Gesellschaftlern gegenüber nicht unterbrechen, während im zweiten Falle, im Hinblick darauf, daß die Liquidatoren einer aufgelösten Gesellschaft die bei der Auflösung zu derselben gehörigen Gesellschaftler vertreten, das Entgegengesetzte gelten soll.

Wenn nun in Abs. 1 von Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Gesellschaft die Rede ist, so soll hiermit zunächst nur der Fall bezeichnet werden, daß die Gesellschaft trotz des Ausscheidens eines Gesellschafters fortgesetzt wird (Art. 127 a. a. O.), keineswegs aber war bezweckt, den allgemeinen Prinzipien, gemäß deren auch nach Auflösung der Gesellschaft diese, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert, noch fortbesteht, entgegenzutreten und auszusprechen, daß nur Rechtshandlungen gegen die in voller Wirksamkeit fortbestehende Gesellschaft die Verjährung dem ausgeschiedenen Gesellschaftler gegenüber nicht unterbrechen sollen. Es kann daher kein Zweifel bestehen und ist auch nie bezweifelt worden, daß in Fällen, wo während des Laufes der fünfjährigen Verjährungsfrist des Art. 146 die Gesellschaft sich auflöst, die Verjährung dem ausgeschiedenen Gesellschaftler gegenüber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren der aufgelösten Gesellschaft nicht unterbrochen wird, daß also nach der Auflösung dieselben Prinzipien gelten, wie vorher.

Die Zweifel, zu denen §. 64 a. a. O. Anlaß giebt, entstehen nun daraus, daß der Gesetzgeber, nicht beachtend, daß die Verhältnisse wesentlich verschieden waren, daß insbesondere durch das Setzen einer Bejahung an Stelle einer Verneinung in Abs. 1 der Unterschied zwischen den beiden Absätzen, wie ihn das Handelsgesetzbuch im Auge hatte, völlig beseitigt war, einfach die Fassung des Handelsgesetzbuches adoptierte. Infolgedessen gewinnt es den Anschein, als sei nunmehr der Unterschied zwischen beiden Absätzen darin zu finden, daß in Abs. 1 nur von Rechtshandlungen gegen die fortbestehende, in Abs. 2 aber

von Rechtshandlungen gegen die aufgelöste Genossenschaft die Rede ist, und es sei Absicht des Gesetzes, diesen Gegensatz scharf zu markieren und ihm besondere Wichtigkeit zu geben. Es kann aber unbedenklich angenommen werden, daß diese Absicht dem Gesetzgeber ganz fern lag, daß er vielmehr ebenso wie der Gesetzgeber des Handelsgesetzbuches von der Ansicht ausging, es sei dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber nicht zu unterscheiden zwischen Rechtshandlungen, welche gegen die Genossenschaft vor oder nach ihrer Auflösung bethätigt werden.

Nicht unerwähnt ist zu lassen, daß Schulze-Delitzsch, von dem die Fassung des §. 64 a. a. D. herrührt, in seinen „Streitfragen“ (Heft 1 Nr. 4 S. 44—51) mit Entschiedenheit für die vorerörterte Auslegung eintritt und dabei, um die großen Mißstände, welche mit der entgegenstehenden, bloß am Wortlaute haftenden, Auslegung verbunden wären, klarzulegen, namentlich hervorhebt, wie die Genossenschafter in der Regel früher Fühlung von der mißlichen Vermögenslage der Genossenschaft erhalten als die Gläubiger und deshalb kurz vor der Auflösung zahlreiche Austrittserklärungen zu erfolgen pflegen.

Was schließlich die Bestimmung in §. 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, daß die Verjährung im Falle des §. 64 Abs. 1 a. a. D. auch durch Anmeldung im Konkurse unterbrochen werde, betrifft, so erscheint dieselbe für die Auslegung des §. 64 ohne Belang, da sie nötig erschien, um bestehende Zweifel zu beseitigen, übrigens auch den Fall der Liquidation unberührt läßt.“ . . .